

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonale Geldspielverordnung, kGspV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Einföhrungsgesetzes vom xx zum Bundesgesetz über Geldspiele (Kantonales Geldspielgesetz, kGspG)²,

beschliesst:

I. ORGANISATION

§ 1 Finanzdirektion

Die Finanzdirektion ist zuständig für die Verteilung der Lotteriefondsmittel gemäss Art. 7 Abs. 3 Ziff. 1 kGspG².

§ 2 Gesundheits- und Sozialdirektion

¹ Die Gesundheits- und Sozialdirektion vollzieht die Aufgaben gemäss Art. 85 des Geldspielgesetzes³.

² Sie entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zuflussenden Präventionsabgabe gemäss Art. 64 des Geldspielkonkordats (GSK)⁴.

§ 3 Arbeitsamt

¹ Das Arbeitsamt ist die Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)³.

² Es vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

§ 4 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung erarbeitet den Bericht gemäss Art. 8 des Kantonalen Geldspielgesetzes².

² Sie ist zuständig für den Bezug der Spielbankenabgabe.

§ 5 Kantonales Steueramt

Das kantonale Steueramt ist zuständig für die Veranlagung der kantonalen Spielbankenabgabe.

§ 6 Abteilung Jugend, Familie, Sucht

Die Abteilung Jugend, Familie, Sucht ist die zuständige kantonale Fachstelle gemäss Art. 81 Abs. 3 des Geldspielgesetzes³.

II. KLEINLOTTERIEN AN EINEM UNTERHALTUNGSANLASS

§ 7 Verkauf der Lose

¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.– nicht übersteigen.

² Die Lose dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.

§ 8 Gewinne

¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Summe aller Einsätze entsprechen.

² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.

§ 9 Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung ist mindestens 20 Tage vor der geplanten Kleinlotterie auf amtlichem Formular einzureichen.

² Es hat zu enthalten:

1. die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Kleinlotterien übernehmen;
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Kleinlotterien verwendet werden soll;

3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Kleinlotterien durchgeführt werden soll;
5. die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung; und
6. den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.

³ Das Gesuch ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde mit weiteren Unterlagen zu ergänzen.

§ 10 Abrechnung

Der Bewilligungsbehörde ist binnen 30 Tagen nach durchgeführter Kleinlotterie eine detaillierte Abrechnung einzureichen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung vom 6. November 2001 zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielverordnung, SpV)⁵ wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.

Stans, xx

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

¹ A 2019,

² NG 932.1

³ SR 935.51

⁴ SR [Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK)]

⁵ A 2001, 1567